

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 70 (1973)

Heft: 7

Artikel: "Ein neues Gesicht"

Autor: Bünzli, J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839242>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auch in der Schweiz begegnen wir Richtern, die ein «übergesetzliches» Zeugnisverweigerungsrecht des Sozialarbeiters anerkennen. Doch dient eine klare Vorschrift in der Prozeßordnung ebenso sehr dem Schutze des hilfsbedürftigen Menschen wie jenem des Sozialarbeiters. Der Richter vermag sich dann zudem auf eine klare Rechtsgrundlage zu berufen.

Mit ihrem Begehrn gehen die Sozialarbeiter von der an sich selbstverständlichen Überlegung aus, daß durch die Inanspruchnahme einer fürsorgerischen Hilfe niemand in einem Verfahren außerhalb der Sozialarbeit schlechter gestellt sein dürfe als ein Bürger, der sich aus eigener Kraft in seinem Leben zurechzufinden vermag. Es ist auch kein Zufall, daß gerade heute die Forderung nach einem Zeugnisverweigerungsrecht erhoben wird. Denn in den letzten zwanzig Jahren hat sich der *Aufgabenbereich und damit das Berufsbild des Sozialarbeiters ganz wesentlich gewandelt*. Mußten in früheren Zeiten vorwiegend wirtschaftliche Notstände angegangen werden, so geht es heute in erster Linie um die Linderung oder Überwindung seelisch-geistiger Nöte sowie um die Hilfe, sich im kompliziert gewordenen sozialen Gefüge zurechzufinden. Über eine mitmenschliche Beziehung bemüht sich der Sozialarbeiter um die Stützung und Förderung der Klienten. Daß bei dieser partnerschaftlichen Zusammenarbeit ein *Vertrauensverhältnis* besteht, liegt auf der Hand.

Die berufsethisch anerkannte Diskretionspflicht des Sozialarbeiters findet eine harte Schranke an der *Rechtspflicht zur Aussage als Zeuge*. In dieser Beziehung ist zum Beispiel das psychiatrische Pflegepersonal besser geschützt, weil es sich als Hilfsperson des Arztes auf dessen Berufsgeheimnis zu berufen vermag. Mit der Einführung der gewünschten Bestimmung in der Zivilprozeßordnung wird es auch möglich sein, *alle Sozialarbeiter gleich zu behandeln*. Denn heute schon können sich Sozialarbeiter, denen die Funktion von Beamten zukommt, auf das Amtsgeheimnis berufen. Vereinzelte Sozialarbeiter wirken als «Hilfspersonen» von Ärzten und Geistlichen und unterstehen damit dem Berufsgeheimnis. Da aber alle Fürsorgeklienten — sie rekrutieren sich aus allen Schichten unserer Bevölkerung — die gleiche Diskretionspflicht sollten in Anspruch nehmen dürfen, kann nur über die Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechtes ein befriedigendes Resultat erreicht werden.

Dr. Max Hess

«Ein neues Gesicht»

Im kleinen Dörfchen Ponte Capriasca im Tessin ist eine Kopie Leonardo da Vincis zu sehen, das Abendmahl, das hier noch besser erhalten sein soll als das Original in Mailand.

Es wird erzählt, daß Leonardo jahrelang an diesem Bild gemalt hat. Der Chorsänger Pietro Bandinelli mit seinen edlen Gesichtszügen diente ihm als Modell für das Antlitz des Heilandes. Jahre später suchte der Künstler ein Vorbild für den Verräter Judas. In den Straßen Roms fand er einen elenden zerlumpten Bettler, dessen widerwärtiger Gesichtsausdruck ihm geeignet erschien, für Judas als Modell zu dienen. Als aber der Maler zu arbeiten begann und die Gesichtszüge genauer prüfte, entfiel der Pinsel seiner Hand. Es war Pietro Bandinelli. Er war ein Trinker und Spieler geworden. Alkohol und ausschweifendes Leben hatten sein einst edles Antlitz verwüstet.

Viele Ursachen können der Trunksucht zugrunde liegen. Am Ende stehen alle Opfer am gleichen Ort: Abbau der Persönlichkeit, völlige Zerfallenheit des Menschen. Darf unsere heutige Gesellschaft an diesen abgebauten Geschöpfen, die aber immer noch Menschen sind, einstmals sogar sehr achtenswerte Menschen, heute, da sie der Selbstzerstörung und dem Zerfall preisgegeben sind, achtlos vorbeigehen? Dürfen wir leichtfertig sogar von Selbstverschulden sprechen und nur ihnen die Verantwortung in die Schuhe schieben?

Uralt ist die Frage: «Wo ist dein Bruder Abel?» Diese Frage stellt sich auch uns heutigen Menschen einer Wohlstandsgesellschaft. Immer wieder neu müssen wir versuchen, unserem «Bruder» zu helfen. Die gegenwärtige Zeit ist besonders gezeichnet von neuem Suchen und Helfen. Mit allen wissenschaftlichen Hilfsmitteln, die wir zur Gesundung des Menschen anwenden dürfen, verlangt der Dienst am Alkoholkranken immer noch ein großes persönliches Engagement, das in der alten Frage nach dem Bruder enthalten ist. Im Sinne dieser Fragestellung liegt auch das Ziel unserer Bemühungen in der Heilstätte. Über Resozialisierung und Persönlichkeitsfindung suchen wir letztlich eine Neuwerdung des ganzen Menschen im Glauben an seinen Schöpfer.

Wir bedauern, daß trotz allen Bemühungen nicht alle Patienten dieses Ziel erreichen. Wir dürfen uns deswegen nicht entmutigen lassen. Freuen wir uns aber der vielen Heilungen, die jedes Jahr erreicht werden.

Am Jahresfest der Heilstätte, wenn diese ehemaligen, abgebauten, schwer geschädigten, fast hoffnungslosen «Fälle» als geheilte Männer mit ihren Angehörigen in großer Zahl in unserer Festhütte zusammenkommen und Zeugnis ablegen von einem neuen glücklichen Leben, dann wissen wir, daß uns Enttäuschungen auf unserem Wege nicht zurückhalten dürfen. Wir wissen, daß sich aller Einsatz, alle Mühe und auch alles Geld, das aufgewendet werden mußte, reichlich gelohnt haben.

Das Erlebnis von Leonardo da Vinci *umgekehrt* — daß aus zerfallenen menschlichen Ruinen neue, gesunde Menschen und Familien werden können, das dürfen wir auch heute in der Heilstätte immer wieder erleben. Dies ist eine Tatsache, die uns Freude macht und uns über viele Schwierigkeiten hinweg das Durchhalten gibt. *J. Bünzli, Leiter der Heilstätte Ellikon a.d. Thur, Jahresbericht 1972*

Freizeit – das Problem unserer Zukunft?

Wußten Sie, daß ...

... in der kindlichen Phantasie der Mutter runde 50 Meter weit reicht – und daß dies gleichzeitig bedeutet: Ein Kind, das höher als im 5. Stock wohnt, kennt beim Draußenspielen weder elterlichen Schutz noch sicheren Fluchtweg.

... Jugendzentren längst aus der Mode sind und glücklicherweise durch das örtliche Gemeinschaftszentrum für alle verdrängt werden? Zum Gemeinschaftszentrum gehören nicht nur Schwimmbad, Sportanlagen, Schulhäuser, Einkaufszentren, sondern auch die Bibliothek, Bastelwerkstätten, Jugendkeller, Mütterberatungsstelle, Kinderhütedienst, alles, was die Bevölkerung im größeren Umkreis im Alltag und in der Mußzeit braucht!